

Anlage 2

Abwicklungsregeln für Messstellenbetreiber-/ Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG

1. Vorbemerkung

- 1.1 Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der WiM-Prozesse. Die Abwicklungsregeln orientieren sich an den Prozessbeschreibungen der BDEW-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM), Kap 7 für Messstellenbetreiberprozesse in der letzten veröffentlichten Form. Der Netzbetreiber wird die Abwicklungsregeln an die jeweilig neueste Version der BDEW-Richtlinie DuM Kap 7 anpassen, sofern die Änderungen insbesondere vor dem Hintergrund der anreizregulatorischen Rahmenbedingungen mit zumutbarem Kostenaufwand umsetzbar sind.
- 1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Voraussetzung für die Aufnahme einer geregelten Marktkommunikation zwischen den Marktpartnern ist die Durchführung einer gemeinsamen Testphase (IT-Systeme).

2. Zuordnungs- und Bestandsliste (vertragsgegenständliche Messstellen)

- 2.1 Die durch den Messstellenbetreiber/Messdienstleister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Messstellenrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln beim Netzbetreiber angemeldeten Messstellen werden nach der Anmeldungsbestätigung durch den Netzbetreiber zum angemeldeten Übernahmezeitpunkt mit den erforderlichen kundenspezifischen Daten in einer durch den Netzbetreiber geführten Bestandsliste erfasst. Die Zuordnungs- und Bestandsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der jeweils seit der letzten Aktualisierung neu übernommenen oder abgegebenen Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister bei Bedarf die aktualisierte Zuordnungsliste in elektronischer Form zur Prüfung zur Verfügung.
- 2.2 Sofern der Messstellenbetreiber/Messdienstleister nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Zuordnungs- und Bestandsliste in Textform mit Begründung widerspricht, gelten die übermittelten Zuordnungs- und Bestandslisten als jeweils vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister anerkannt.
- 2.3 Die Aktualisierung der Zuordnungs- und Bestandsliste durch den Netzbetreiber hinsichtlich der erforderlichen Daten erfolgt mit der Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung. Mit der Bestätigung von An- oder Abmeldungen des Messstellenbetriebs/der Messung durch den Netzbetreiber ist die Zuordnung des Messstellenbetriebs/der Messung für die betreffende(n) Messstelle(n) nach Maßgabe des Messstellenrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber/Messdienstleister verbindlich. Die Verantwortung des Messstellenbetriebs/der Messung beginnt bzw. endet zum jeweils durch den Netzbetreiber bestätigten An- oder Abmeldezeitpunkt. Bei einem Gerätewechsel/Geräteübernahme/Gerätenutzung beginnt die Verantwortlichkeit des Messstellenbetriebers zu dem Einbauzeitpunkt seiner Messeinrichtung. Bei Wunsch des Messstellenbetriebers zur Geräteübernahme oder Gerätenutzung geht die Verantwortung für den Messstellenbetrieb/Messung zu den in der Vereinbarung vereinbarten Zeitpunkt auf den Messstellenbetreiber/Messdienstleister über.

3. Anmeldung von Messstellen

- 3.1 Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle form- und fristgerecht beim alten Messstellenbetreiber/Messdienstleister gekündigt und dieser ihm die Kündigung zum vorgesehenen Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen. Dies gilt nicht für solche Messstellen, für die der Netzbetreiber selbst Messstellenbetreiber/Messdienstleister war/ist.
- 3.2 Die Anmeldung muss unverzüglich jedoch mindestens 11 Werktage vor dem angemeldeten Übernahmetermin unter Beachtung der elektronischen Form nach Ziffer 12 dieser Anlagen erfolgen und muss die geforderten Daten gemäß Ziffer 13 insbesondere zur zweifelsfreien Identifizierung des Anschlussnutzers und der Entnahmestelle beim Netzbetreiber beinhalten.

Zur Klärung der für die Anmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung notwendigen Messdaten kann eine nicht automatisierte Geschäftsdatenabfrage des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters beim Netzbetreiber erfolgen.

Die Übernahme des Messstellenbetriebs/ der Messung kann unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu einem beliebigen Termin unter Beachtung der Fristen erfolgen. Der Beginn des Messstellenbetriebs/der Messung kann nur in die Zukunft angemeldet werden.

Vor der Anmeldung muss im Bedarfsfalle die Geräteübernahme/-nutzung zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber bilateral vereinbart werden.

- 3.3 Für eine ordnungsgemäße Anmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung sind außerdem folgende Voraussetzungen seitens des Messstellenbetreibers/ Messdienstleisters zu erfüllen:
- Es liegt eine eindeutige Zählpunktidentifizierung gemäß MessZV § 5 Abs. 1 vor.
 - Der jeweils zuletzt meldende Messdienstleister wird als rechtmäßiger Messstellenbetreiber/Messdienstleister akzeptiert.
- 3.4 Erfüllt die Anmeldung des neuen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters alle o. g. Bedingungen, bestätigt der Netzbetreiber die angemeldete Übernahme der Messstellenbetreibers/Messdienstleisters unter Einhaltung der Frist nach § 5 Abs. 2 MessZV und unter Verwendung des Datenformates nach Ziffer 12. Der Netzbetreiber teilt in der Bestätigung den Umfang für die von ihm zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen benötigten Messdaten und den Sollablesetermin mit.
- 3.5 Der Netzbetreiber darf nicht fristgerechte Anmeldungen sowie Anmeldungen, die anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar sind, zurückweisen. Die Ablehnung hat unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach dem Eingang der Anmeldung zu erfolgen. In diesen genannten Fällen ist die Meldung für diese Messstelle unwirksam. Der Grund der Ablehnung wird vom Netzbetreiber angegeben. Bei Ablehnung der Anmeldung übernimmt der Netzbetreiber im Falle einer neuen Messstelle den Messstellenbetrieb/die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b EnWG.
- 3.6 Nach einem bestätigten Messstellenbetreiber-/Messdienstleisterwechsel im Rahmen eines Messstellenbetreiberwechsels oder eines Einzugs sendet der Netzbetreiber eine Abmeldeinformation an den bisherigen Messstellenbetreiber/Messdienstleister. Diese hat unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung des neuen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zu erfolgen. Die Informationsmeldung umfasst insbesondere den vom Netzbetreiber bestätigten Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung durch den neuen Messstellenbetreiber/Messdienstleister, damit zugleich den Endzeitpunkt des Messstellenbetriebs/der Messung durch den bisherigen Messstellen-

betreiber/Messdienstleister sowie die Identität des neuen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters.

- 3.7 Der Netzbetreiber überprüft nicht, ob mehrere Anmeldungen zur Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messung an einer Messstelle vorliegen. Im Falle konkurrierender Anmeldungen ist derjenige Messstellenbetreiber/Messdienstleister zum Messstellenbetrieb/zur Messung verpflichtet, dessen Anmeldung zuletzt beim Netzbetreiber eingegangen und von diesem bestätigt worden ist. Der Netzbetreiber berücksichtigt dies bei der Aktualisierung der jeweiligen Zuordnungs- und Bestandslisten.
- 3.8 Konkurrenzsituationen sind bilateral zwischen den betroffenen Messstellenbetreibern/Messdienstleistern unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Anschlussnutzer zu klären.

4. Abmeldung

- 4.1 Form- und fristgerechte Anmeldungen eines Messstellenbetreibers/Messdienstleisters zur Übernahme des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung für Messstellen implizieren die automatische Abmeldung dieser Messstellen aus dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung des bisherigen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters. Gesonderte Abmeldungen des bisherigen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters solcher Messstellen beim Netzbetreiber sind deshalb grundsätzlich nicht erforderlich.

- 4.2 Im Übrigen ist die gesonderte Abmeldung von Messstellen insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- Vertragsende; neuer Messstellenbetreiber/Messdienstleister unbekannt
- Auszug oder Wechsel des Anschlussnutzers
- ruhendes Dienstleistungsverhältnis (Ausbau der Messeinrichtung, vorübergehende Stilllegung)

In diesen Fällen hat die Abmeldung unter Einhaltung des Datenformates nach Ziffer 12 unverzüglich nach Kenntnisaufnahme des Abmeldegrundes durch den Messstellenbetreiber/Messdienstleister jedoch spätestens 11 Werktagen vor dem Beendigungstermin gemäß Ziffer 13 zu erfolgen.

- 4.3 Unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen kann das Ende des Messstellenbetriebs/der Messung zu einem beliebigen Termin in der Zukunft erfolgen. Um eine eindeutige Identifikation der Messstelle sicherzustellen, muss der alte Messstellenbetreiber/Messdienstleister mit der Abmeldung die Zählpunktbezeichnung der Messstelle mitteilen
- 4.4 Der Netzbetreiber identifiziert anhand der Abmeldung die betroffene(n) Messstelle(n) und prüft, ob die Messstelle(n) dem alten Messstellenbetreiber/Messdienstleister zugeordnet ist/sind. Sofern bis zum bestätigten Beendigungstermin keine Klärung des Folgemessstellenbetriebs/der Folgemessung möglich ist, übernimmt der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb/ die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b Abs. 1 EnWG.
- 4.5 Der Netzbetreiber übermittelt dem alten Messstellenbetreiber/Messdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Eingang der Abmeldung beim Netzbetreiber eine Bestätigung/Ablehnung der Abmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung. Eine automatische Abmeldung des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung findet bei Lieferantenwechsel nicht statt. Ablehnungen von Abmeldungen hat der Netzbetreiber zu begründen.

5. Übermittlung der Messwerte von SLP-Kunden (§§ 10 Abs. 1 bzw. 11 S. 1 Nr. 1 MessZV)

- 5.1 Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den Messdienstleister an den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin zu erfolgen.
- 5.2. Der Messdienstleister sichert die Rohdaten, führt eine Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte mit Hilfe der ihm vorliegenden Messdaten der Messstelle durch und vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000. Sofern die aus der Messeinrichtung ab-/ausgelesenen Messwerte nicht vollständig vorliegen, bildet der Messdienstleister Ersatzwerte als Vorschlagswert für das Clearing mit dem Netzbetreiber.
- 5.3 Im Falle der Überschreitung der maximalen Übermittlungsfrist sendet der Messdienstleister eine Informationsmeldung an den Netzbetreiber. Darin informiert der Messdienstleister den Netzbetreiber über den Grund der Fristüberschreitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Messung. Die Informationsmeldung erfordert keine Antwort des Netzbetreibers. Gemäß § 7 Abs. 2 MessZV ist der Netzbetreiber in diesem Fall berechtigt, den Verbrauch für den Ablese-/ Abrechnungszeitraum im Rahmen einer Ersatzwertbildung zu ermitteln.
- 5.4 Der Netzbetreiber plausibilisiert die vom Messdienstleister übermittelten Messdaten mit Hilfe der ihm vorliegenden historischen Verbrauchsdaten der Entnahmestelle und bildet bei als gestört oder fehlend gekennzeichneten Messwerten Ersatzwerte. Stellt der Netzbetreiber eine Unplausibilität der eingegangenen Messwerte fest, teilt der Netzbetreiber dies dem Messdienstleister in Textform mit.
- 5.5 Der Netzbetreiber fordert zusätzliche Messungen unter Verwendung des Datenformats wie in Ziffer 12 beschrieben beim Messdienstleister an.
- 6. Übermittlung der Messwerte für RLM-Kunden Strom (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 MessZV)**
- 6.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt werktäglich bis 06:00 Uhr, spätestens 08:00 Uhr die Lastgänge des Zählpunktes an den Netzbetreiber.
- 6.2 Der Messdienstleister sichert die Rohdaten, führt eine Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte mit Hilfe der ihm vorliegenden Messdaten der Messstelle durch und vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000. Sofern die aus der Messeinrichtung ab-/ausgelesenen Messwerte nicht vollständig vorliegen, bildet der Messdienstleister Ersatzwerte als Vorschlagswert für das Clearing mit dem Netzbetreiber.
- 6.3 Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgang trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Sofern beim Zählerwechsel keine Versorgungsunterbrechung erfolgte, sind für den Zeitraum des Zählerwechsels Ersatzwerte nach Ziffer 6.5 zu bilden.
- 6.4 Ist die Messeinrichtung aufgrund einer Störung der Kommunikationseinrichtung nicht erreichbar, erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber und Lieferant eine monatliche Auslesung der erfassten Lastgänge.
- 6.5 Der Messstellenbetreiber bildet ggf. Ersatzwerte nach Metering Code in der aktuellen Fassung, sofern der gestörte Zeitraum der Messeinrichtung 8 Registrierperioden nicht übersteigt. Übersteigt der gestörte Zeitraum 8 Registrierperioden, sind die Ersatzwerte

vom Netzbetreiber zu bilden. Der Messdienstleister unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom Messdienstleister unverzüglich, jedoch bis spätestens 6 Werktage nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.

7. Übermittlung der Messwerte für RLM-Kunden Gas (§ 11 MessZV)

- 7.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 08:00 Uhr die Lastgänge des Vor-Gastages an den Netzbetreiber. Zusätzlich übermittelt der Messstellenbetreiber für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 14:00 Uhr die Lastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des aktuellen Gastages an den Netzbetreiber.
- 7.2 Der Messdienstleister sichert die Rohdaten, führt eine Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte mit Hilfe der ihm vorliegenden Messdaten der Messstelle durch und vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode in der aktuellen Fassung bzw. G2000. Sofern die aus der Messeinrichtung ab-/ausgelesenen Messwerte nicht vollständig vorliegen, bildet der Messdienstleister Ersatzwerte als Vorschlagswert für das Clearing mit dem Netzbetreiber.
- 7.3 Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgang trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Sofern beim Zählerwechsel keine Versorgungsunterbrechung erfolgte, sind für den Zeitraum des Zählerwechsels Ersatzwerte nach Ziffer 6.5 zu bilden.
- 7.4 Ist die Messeinrichtung aufgrund einer Störung der Kommunikationseinrichtung nicht erreichbar, erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber und Lieferant eine monatliche Auslesung der erfassten Lastgänge.

8. Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau

- 8.1 Zur Meldung von Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebene csv-Datei nach Ziffer 13. Die csv-Datei ist dem Netzbetreiber spätestens 5 Werktage nach der Montage zuzusenden.
- 8.2 Erfolgt im Zuge des Messstellenbetreiberwechsel ein Wechsel des Zählers, so erfolgt bei fernablesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen den betroffenen Messstellenbetreiber und unter vollständiger Erfassung des Lastgangs des Ausbaugerätes.

9. Ausbau von Geräten des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers

Sofern der Netzbetreiber bisheriger Messstellenbetreiber ist und keine andere Regelung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber getroffen wurde, baut der Messstellenbetreiber die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Geräte aus. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber unverzüglich über den Ausbau. Die ausgebauten Geräte werden durch den Messstellenbetreiber unverzüglich an den Netzbetreiber zurückgesendet (siehe csv-Datei Ziffer 13).

10. Endgültige oder vorübergehende Stilllegung

Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messstellenbetreiber/Messdienstleister und der Netzbetreiber bilateral ab.

11. Stammdatenänderungen

11.1 Änderungen von Stammdaten der von ihm verantworteten Messstellen teilt der Messstellenbetreiber/Messdienstleister dem Netzbetreiber in Textform mit.

11.2 Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister bekannte Stammdatenänderungen in Textform mit.

12. Formate

12.1 Die Messdatenübertragung erfolgt im Format MSCONS. Für den Datenaustausch hat der Netzbetreiber ein Postfach gemäß **Anlage 3** eingerichtet.

12.2 An- und Abmeldungen erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziffer 13. Für den Datenaustausch hat der Netzbetreiber ein Postfach gemäß **Anlage 3** eingerichtet.

12.3 Bestands- oder Zuordnungslisten erfolgen im Format CSV.

12.4 Der übrige Datenaustausch (Stammdatenänderungsmitteilungen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters, Störungsmeldungen) erfolgen formlos in Textform an das Email-Postfach gemäß **Anlage 3**.

13. Tabelle Datenaustauschformat für Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterwechselprozesse

Die csv-Datei in der jeweils geltenden Fassung kann vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister vom Email-Postfach gemäß **Anlage 3** abgerufen werden.